

zu treffen, die die heimliche Verbringung von Arbeitnehmern gezielt fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten, mit dem Ziel, die Anfälligkeit von Migrantinnen für Ausbeutung, Misshandlung und Menschenhandel zu verringern, und ermutigt die Regierungen ferner, die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken;

13. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten, um ein besseres Verständnis der Probleme im Bereich Frauen und internationale Migration zu gewinnen, indem sie namentlich die Erhebung, Verbreitung und Analyse der zur Erklärung der Ursachen und Folgen der genannten Probleme geeigneten Daten verbessern, die Zusammenhänge zwischen Migration und Menschenhandel untersuchen und die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Auswirkungen sowie ihre Folgen für die Ausarbeitung und Anwendung sozial-, wirtschafts- und migrationspolitischer Maßnahmen, einschließlich in Bezug auf Wanderarbeitnehmerinnen, aufzeigen;

14. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahme-länder, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema zu sammeln;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie aller Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

16. *begrüßt* das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰⁰ am 25. Dezember 2003 und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰¹ am 28. Januar 2004 und legt den Regierungen *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Zusatzprotokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

17. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, und der Internationalen Organisation für Migration sowie der Berichte der in Ziffer 2 genannten Sonderberichterstatter und anderer einschlägiger Quellen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen.

RESOLUTION 60/140

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/504, Ziff. 10)¹⁰².

60/140. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 59/168 vom 20. Dezember 2004,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁰³ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁰⁴ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frau sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁵ und die darin enthaltenen Verpflichtungen auf

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁰⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁰ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

¹⁰¹ Ebd., Anlage III. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007.

die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und dem Weltgipfel 2005 diesbezüglich eingegangenen Verpflichtungen,

unter Begrüßung der Fortschritte in Richtung auf die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie ist, um durch die Behebung strukturell verankerter Ungleichheiten die Ermächtigung der Frau zu fördern und die Geschlechtergleichheit herbeizuführen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, sowie der Verpflichtung, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

außerdem bekräftigend, dass die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen für deren Ermächtigung unabdingbar ist,

ferner bekräftigend, dass die volle Vertretung und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen in der Gesellschaft die Politik auf dem Gebiet der sozioökonomischen Entwicklung stärkt und dass die Ermächtigung der Frau ein entscheidend wichtiger Faktor für die Beseitigung der Armut ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁰³, sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰⁴ und begrüßt die auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgenommene zehnjährliche Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und ihre Ergebnisse, die der Versammlung einschließlich des Weltgipfels 2005 über den Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluss 2005/232 vom 21. Juli 2005 übermittelt wurden;

3. *bekräftigt*, dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁵ enthaltenen Ziele, zu erreichen, die Ergebnisse der Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen umzusetzen und die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

4. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

5. *erkennt an*, dass sich die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁷ im Hinblick auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit und der Ermächtigung der Frau gegenseitig verstärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁰⁸ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, und fordert außerdem die Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

7. *erklärt erneut*, dass der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig eine zentrale Rolle zukommen wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die erneute Bekräftigung dieser Dokumente in den Ergebnissen der neunundvierzigsten Tagung der Kommission, fordert die Kommission *auf*, dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zur Über-

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

¹⁰⁶ A/60/170.

windung von Problemen bei der vollinhaltlichen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt diesbezüglich alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission weiter zu unterstützen;

8. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auf folgenden Wegen sicherzustellen:

a) durch den festen politischen Willen und die Entschlossenheit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, weitere Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, namentlich, soweit angezeigt, durch die Ausarbeitung und den Einsatz von Indikatoren für Geschlechtergleichheit, in allen Politiken und Programmen und die Förderung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe und Ermächtigung der Frau, sowie durch verstärkte internationale Zusammenarbeit;

b) durch die Förderung, den Schutz und die Achtung des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau, namentlich indem die Staaten ihren Verpflichtungen nach allen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in vollem Umfang nachkommen;

c) durch die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Rechtsvorschriften, und fortgesetzte Bemühungen um die Aufhebung von Gesetzen und die Abschaffung von Politiken und Praktiken, die Frauen und Mädchen diskriminieren, sowie durch den Erlass von Gesetzen und die Förderung von Praktiken, die ihre Rechte schützen und die Geschlechtergleichheit begünstigen;

d) durch die Stärkung der Rolle nationaler institutioneller Mechanismen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit und der Förderung der Frau, so auch mittels finanzieller und anderer geeigneter Unterstützung;

e) durch eine sozioökonomische Politik, die die nachhaltige Entwicklung fördert und Programme zur Beseitigung der Armut gewährleistet, insbesondere zu Gunsten von Frauen, durch die verstärkte Bereitstellung angemessener, erschwinglicher und leicht zugänglicher öffentlicher und sozialer Dienste, einschließlich Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu diesen Diensten sowie zu allen Arten dauerhafter und nachhaltiger Systeme des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit für Frauen in allen Lebensphasen und durch die Unterstützung entsprechender nationaler Anstrengungen;

f) durch die Mobilisierung ausreichender Mittel auf nationaler und internationaler Ebene sowie von neuen und zusätzlichen Mitteln zu Gunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen;

g) durch verstärkte Partnerschaften zwischen Regierungen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor;

h) durch ein Hinwirken darauf, dass Männer und Jungen sowie Frauen und Mädchen gemeinsam die Verantwortung für die Förderung der Geschlechtergleichheit übernehmen;

9. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen den Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Regierungen auf, diesbezügliche Strategien auszuarbeiten und durchzuführen;

10. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

11. *stellt fest*, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung ihre Arbeitsmethoden weiter erörtern und ein neues, ab 2007 durchzuführendes Arbeitsprogramm entwickeln wird, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Kommission einen Bericht mit Empfehlungen zur Stärkung der Tätigkeit der Kommission sowie mit Vorschlägen für künftige Themen vorzulegen;

12. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, durch seine Anstrengungen auch weiterhin sicherzustellen, dass die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive fester Bestandteil seiner Tätigkeit und der seiner Nebenorgane ist, unter anderem durch die Durchführung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997¹⁰⁹ und seiner Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004;

13. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen ihrer Hauptausschüsse zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen und beschließt die Verstärkung dieser Anstrengungen, damit die Geschlechterperspektive in vollem Umfang Bestandteil der Arbeit dieser Ausschüsse sowie aller künftigen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihrer Folgeprozesse wird;

14. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, einschließlich des Programm- und Koordinierungsausschusses, sicherzustellen, dass die Pro-

¹⁰⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

gramme, Pläne und Haushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

15. *bekräftigt* die vorrangige und wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter;

16. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung zur vollen und wirksamen Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und verweist gleichzeitig auf den fünften Jahrestag der Annahme dieser Resolution und die offenen Aussprachen im Rat über Frauen und Frieden und Sicherheit;

17. *anerkennt* die wichtige Rolle von Frauen bei der Konfliktprävention und -lösung und bei der Friedenskonsolidierung und fordert die Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Integration der Geschlechterperspektive und die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten und ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen auszuweiten, so auch durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und Strategien;

18. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen auf, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, wie die Kommission für die Rechtsstellung der Frau in der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung¹¹⁰ bekräftigte, unter anderem durch die Tätigkeit des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Abteilung Frauenförderung sowie durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt "Frauenförderung" sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse

und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 60/141

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/505 und Corr.1, Ziff. 46)¹¹¹.

60/141. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/156 vom 22. Dezember 2003 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹² und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹³ verankert ist,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹¹⁴ beziehungsweise betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹¹⁵

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹³ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹¹⁴ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

¹¹⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBl. III Nr. 93/2004.

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.